

Verein Freiamter Ferienlager

Statuten

im Mai 2014

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Freiämter Ferienlager“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Muri AG. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die regelmässige Durchführung von Ferienlager für Primarschulkinder aus dem Bezirk Muri und Umgebung.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Personen, welche den Jahresbeitrag entrichten
- b) Vereine, Gesellschaften oder Stiftungen, die einen jährlichen Beitrag leisten
- c) Gemeinden, die eine jährliche festgelegte Leistung erbringen

Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.

Ehrenmitglied wird, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nicht einbezahlt wird.

Art. 4 Mittel

Der Verein bestreitet seine Auslagen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite und eventuellen Erträgen aus den Lagerdurchführungen.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Die Mitgliederbeiträge werden **mindestens alle 2 Jahre** durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

II. ORGANISATION

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) findet mindestens alle 2 Jahre statt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Generalversammlung (GV) hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist jederzeit beschlussfähig.

Art. 7 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von Rechnungsrevisoren
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins
- Sie bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge
- Die Behandlung von Anträgen und Anregungen des Vorstandes und einzelner Mitglieder
- Sie entscheidet über Statutenänderungen

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident oder Vizepräsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes führen zu zweit die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der GV aus und organisiert die Ferienlager.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Revisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung, verfassen einen Revisionsbericht mit Antrag an die GV. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Statutenänderungen

Statutenänderungen kann die GV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das verbleibende Vermögen wird einer steuerbefreiten juristischen Person (z.B. Verein oder Stiftung) mit ähnlicher Zweckverfolgung übertragen.

Art. 13 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

Diese Statuten ersetzen diejenigen des „Freiämter Ferienlager“ vom 23. Mai 2012. Sie treten mit Annahme durch die GV vom 14. Mai 2014 in Kraft.

Muri, 14. Mai 2014